
Feminismus und Abolitionismus als Kritik der Kriminologie

René van Swaaningen

Erasmus Universität Rotterdam¹

Die positivistische Kriminologie hat männliche Mythen über weibliche Täter und Opfer produziert. Der Feminismus hat die Geschlechterfrage zwar radikalisiert, gleichzeitig aber die klassische Optik von Täter und Opfer übernommen und sich auf die Kritik pathologisierender Vorstellungen beschränkt, ohne Frauen als Ausgangspunkt sui generis zu nehmen. Im Angesicht einer radikalen feministischen Kritik der Kriminologie erscheint der strafrechtliche Diskurs als das Gegenteil des Feminismus. Daraus folgt, daß das Strafrecht kein neutrales Mittel zur Verwirklichung feministischer Forderungen ist.

I. Einleitung

Von all den in den sechziger Jahren entstandenen sozialen Bewegungen kann man, ohne zu übertreiben, den Feminismus als eine der dauerhaftesten bezeichnen. Als in den achziger Jahren viele der Gruppierungen, die sich für soziale Veränderungen eingesetzt hatten, erlahmten, wuchs der der Einfluß des Feminismus. In bezug auf die Kriminologie stellen feministische Forderungen heute ernstzunehmende Aspekte für Politik, Recht und Wissenschaft dar. Gleichzeitig bleibt jedoch das Label „Feminismus“ selektiv verbunden mit beschränkten Anliegen wie Vergewaltigung oder Pornographie. Als eine soziale oder wissenschaftliche Kritik mit verallgemeinertem Anspruch, die sich auf die gesamte Kriminologie erstreckt, wird der Feminismus nach wie vor weitgehend ignoriert.

Es gibt wenig Literatur zu diesen eher theoretischen Fragestellungen über das Verhältnis von Feminismus und Kriminologie. Der folgende Artikel ist ein Beitrag zu dieser Debatte. Er vergleicht feministische Kritik an der Kriminologie und Konzepten von Gerechtigkeit mit abolitionistischen Ansätzen und zeigt die Verbindungslinien zwischen beiden. Die großen Ähnlichkeiten bezüglich dieser beiden Aspekte stehen in scharfem Kontrast mit den öfters zutage tretenden praktischen Interessenskonflikten. Diese Paradoxie war ein Anlaß für die folgenden Ausführungen. Aus Gründen der Überschaubarkeit werde ich auf die praktischen Probleme nur kurz eingehen und mich auf die theoretischen Fragestellungen konzentrieren. Ich beschränke mich ferner auf die Diskussion in den Niederlanden. Ich kann mich im Rahmen dieses Artikels nicht ausführlich

mit der abolitionistischen Perspektive auseinandersetzen (v. Swaaningen, 1986) und werde mich auf drei der abolitionistischen Hauptkritikpunkte an der Kriminologie beschränken:

- 1) die Zurückweisung eines ontologischen Kriminalitätsbegriffs, der von realen sozialen Problemen ablenkt;
- 2) die Ablehnung des Strafrechts als Mittel zur angemessenen Bearbeitung dieser Probleme und
- 3) die Kritik am rechtlichen „Hinwegdefinieren“ einer der beteiligten Parteien – dem Opfer – im Strafprozeß.

Betrachten wir also im folgenden die feministische Kritik der Kriminologie etwas genauer.

II. Kriminologie: männliches Denken über Frauen

Im groben historischen Überblick findet sich in der Kriminologie kein Hinweis auf die Existenz von Frauen. Kriminologische Theorie, im allgemeinen von Männern verfaßt und mit Männern befaßt, nimmt selbstverständlich ihre eigene universelle Gültigkeit an.

Eine der frühesten Beschäftigungen mit Frauen in der Kriminologie waren Erklärungsversuche für ihre offensichtlich geringere Kriminalitätsbelastung. Für Lombroso und Ferrero bis hin zu Pollak, also von 1892 bis 1961, suchte man(n) die Gründe hierfür in einer physiologisch bestimmten Immobilität und Passivität. Frauen, die kriminell wurden, waren Frauen, die aktiv, d. h. Männer sein wollten. Als Prototyp galt die Prostituierte. Gelegentliche Straftaten von Frauen wurden erklärt durch hormonelle Instabilitäten während des Menstruationszyklus, durch Schwangerschaft oder die Menopause (Smart, 1976; Leonard, 1982).

Obwohl der Feminismus in den siebziger Jahren eine wichtige Rolle bei der Demaskierung dieser pathologisierenden Vorstellungen spielte, setzte die Kritik in den Niederlanden bereits viel früher ein. Bereits 1894 dachte Loosjes an viel pragmatischere soziologische Erklärungen für die delinquente Unterrepräsentation von Frauen: Sie nahmen weniger am sozialen Leben teil und hatten damit auch weniger Gelegenheiten zur Begehung von Straftaten. Außerdem waren sie körperlich einfach nicht imstande, bestimmte Straftaten, wie etwa Einbruchdiebstahl, zu begehen, weil ihnen schlicht die physische Kraft dazu fehlt. Nach Loosjes und insbesondere in der späteren materialistischen Ausarbeitung von Bonger (1916) lassen sich Prostitution und viele der typischerweise von Frauen begangenen Straftaten – wie Abtreibung oder Gattenmord – aus den sozioökonomischen Bedingungen, unter denen sie stattfinden, verständlich machen. Die Suche nach pathologisierenden Erklärungen ist also überflüssig (de Vries, 1979). Die erste weibliche – und sozialistische – niederländische Kriminologin, Clara Wichmann, widersprach bereits 1916 der Männlichkeitshypothese und lehnte die Annahme, Frauen sei am besten geholfen, wenn man sie einsperrte, ab. Nach Wichmann sind Frauen schlichtweg weniger

aggressiv und handlungsorientiert als Männer und ihre Rolle als Opfer von oft nicht wahrgenommenen Verbrechen (d. h. des Patriarchats) ist viel bedeutsamer, als ihr Verhalten als Täterinnen. Deshalb fordert Wichmann die Kriminologen auf, sich ernsthaft mit dieser Beziehungsform auseinanderzusetzen (de Vries, 1979).

Dann hörte man lange Zeit nichts mehr über Frauen in der Kriminologie. Bemerkenswerterweise regte sich ein erneutes Interesse am weiblichen Opfer mit Beginn der zweiten feministischen Welle in den sechziger Jahren und entzündete sich, wie die Untersuchungen im vorigen Jahrhundert, am Thema Prostitution. Die Prostituierte wurde nicht mehr als der Prototyp weiblicher Devianz, sondern als Symbol eines Opfers des Patriarchats wahrgenommen. Patriarchalische Unterdrückung wurde als wesentliches Merkmal des Kapitalismus interpretiert und entsprechend verbanden sich in den sechziger Jahren Sozialismus und Feminismus: „a rebellious girl in class-struggle is a pearl“, war seinerzeit einer der Slogans des niederländischen Feminismus (uit Beijerse 1986, S. 28).

Die Behauptung, Viktimisierung von Frauen werde in der konventionellen Kriminologie ignoriert, ist m. E. nicht ganz zutreffend. Vielmehr reproduzierte die klassische Viktimologie eines von Hentig oder Mendelsohn ähnlich sexistische und entpolitisierte Mythen des weiblichen Opfers, wie die klassische Kriminologie sie für weibliche Täter entwickelt hatte. Diese lange Zeit dominierenden Vorstellungen waren die Zielscheibe feministischer Kritik. Neben den offensichtlichen Mythologisierungen des „Blaming the Victim“ galt es, andere Fehlinterpretationen über Vergewaltigung aufzuklären (z. B. daß Vergewaltigung gegen den Willen der Frau unmöglich sei, daß Frauen eigentlich vergewaltigt werden wollten, daß Vergewaltiger entweder Fremde, Psychopathen oder sexuell deprivierte Männer mit dominanten Ehefrauen oder Müttern seien. Davelaar, 1980). Dem Feminismus ist es zu verdanken, daß der Opferbegriff breiter gefaßt wurde und erste Anstöße gegen die Vorstellung, Frauen hätten ein geringeres Risiko gewaltförmiger Viktimisierung als Männer, entwickelt wurden (Leuw u. van Vliet, 1987).

1. Jenseits des dichotomen Denkens

Bei aller kritischen Bedeutung feministischer Forschung, entwickelt sie sich doch m. E. in Anlehnung an ihr männliches Gegenstück: sie stellt den Faktor Geschlecht in den Vordergrund (Cain, 1986) und bleibt der Täter-Opfer-Dichotomie des Strafrechts verhaftet (van Swaaningen, 1988c). Damit wird die vorherrschende Vorstellung sexualisierter Gewalt², als etwas, das der einzelnen Frau „zustößt“, akzeptiert, und so entpolitisiert sich das Problem ironischerweise wieder.

Die in der linksrealistischen Kriminologie vertretene „radikale qualitative Viktimologie“ ist, in ihren Möglichkeiten und Grenzen, m. E. ein gutes Beispiel für diese Entwicklung. Obwohl diesem Realismus vorgeworfen wurde, er benütze das modische Label Feminismus ohne seine Inhalte zu

berücksichtigen (Dürkop, 1986, S. 274), sind aus meiner Sicht die Forschungen über klassen- und geschlechtsspezifische Viktimisierungsrissen eine brauchbare Ergänzung feministischer Kriminologie (van Swaanningen, 1988b, S. 125 u. 284). Gleichzeitig hilft jedoch die zu enge Beschränkung auf Frauen als Opfer einer erweiterten feministischen Perspektive nicht weiter. Diese Kritik trifft nach Marlis Dürkop auch das Buch „Labeling Women as Deviant“ (1984) des „linken Idealisten“ Edwin Schur, den sie mit einem Zoodirektor vergleicht, der eine neue eigenartige Spezies vorstellt: Frauen als deviante Minderheit. „Ein scheinbar geschlechtsloser Wissenschaftler ereifert sich darüber, was böse Männer Frauen antun können. . . . ein weibliches Jammertal tut sich auf, dessen Beschreibung klagevollste feministische Arbeiten weit übertrifft.“ (Dürkop, 1986, S. 275). Heikelen Verrijn Stuart fügt hinzu: „Bald wird der Begriff Frau ein Synonym für Opfer sein“ (1988, S. 217). Die viktimistische Position läßt ein Bild von Frauen wiedererstehen, das sie als bedauernswerte, unterdrückte, abhängige, schwache und machtlose Kreaturen darstellt und damit den Weg der Emanzipation blockiert. „Wie alle wirklich Machtlosen, sind auch diese Feministinnen voll Rachegefühl (. . .) Die Kultivierung dieser Einstellung führt in eine Sackgasse und konserviert die weibliche Verletzbarkeit. Es ist diese Mischung aus moralischem Purismus, pubertärem Trotz und Demagogie, die mich gegen den feministischen Viktimismus aufbringt.“ (de Wit, 1985, S. 65). Um aus dieser Sackgasse herauszukommen, möchte ich im folgenden zeigen, welchen Beitrag die in der feministischen Theorie entwickelten Gerechtigkeitsvorstellungen zu einer feministischen Kriminologie liefern könnten.

III. Für ein feministisches Gerechtigkeitsverständnis

Bevor wir uns den Fragen feministischer Gerechtigkeitsvorstellungen nähern, gilt es festzuhalten, daß Feminismus keine einheitliche Denkrichtung ist, sondern in verschiedenen Versionen existiert. Ohne diese hier im einzelnen näher zu analysieren, beziehe ich mich auf die gängige Unterscheidung zwischen (1) bürgerlich-liberalem, (2) radikal-separatistischem und (3) sozialistischem Feminismus (vgl. Gregory, 1986, S. 65; Weedon, 1987, S. 4). Die Vorstellungen von Recht und Gerechtigkeit variieren hier mit den verschiedenen theoretischen Orientierungen.

Dem herrschenden Rechtsverständnis am nächsten kommt die „equal rights“ Ideologie: Das Recht sollte in seinen Regelungen und seinen Anwendungen für Männer und Frauen gleich sein. Eine Variation davon ist die Forderung nach Sonderrechten für Frauen, Rechte, die biologische und kulturelle Differenzen zwischen männlichen und weiblichen Lebensformen in Rechnung stellen – Schwangerschaft, Kindererziehung, Arbeitsmarktp Probleme, etc. – und die ausgleichend im Sinne positiver Diskriminierung wirken. Dem gegenüber würde eine entwickelte feministische Rechtskritik auf die im Rechtssystem sanktionierte Machtvertei-

lung abzielen und eine völlig neue Wertordnung erforderlich machen. Die Rede wäre dann nicht mehr von gleichen oder besonderen Rechten, sondern von einer neuen Art des Denkens und Redens über Recht: feministisches anstelle von patriarchalischem Recht. Ich möchte mich im folgenden mit dieser Vorstellung feministischer Gerechtigkeit auseinandersetzen. Dabei verwende ich den Begriff Gerechtigkeit im Sinne seiner umgangssprachlichen Bedeutung, ohne auf alle seine rechtsphilosophischen Konnotationen einzugehen.

Ein möglicher philosophischer Ausgangspunkt für die Entwicklung eines feministischen Gerechtigkeitskonzepts ließe sich exemplarisch in den Ideen von Luce Irigaray finden, in ihrer feministischen Interpretation der Lacan'schen Psychoanalyse und des Dekonstruktivismus von Derrida. Obwohl sie sich selbst an keiner Stelle explizit mit Problemen von Devianz und sozialer Kontrolle und entsprechenden kriminologischen Implikationen beschäftigt hat, läßt sich m. E. aus ihrem Ansatz der Weiblichkeit diesbezüglich eine Menge lernen (s. Durieux, 1989).

Nicht alles ist nach diesen Theorien dem sprachlichem Ausdruck zugänglich. Sprach- und Schriftgebrauch ist immer ein Prozeß selektiver Auswahl und Entscheidung gegenüber einer komplexen Realität. Akzeptiert man das, wird die Suche nach exakter Wahrheit zur Fiktion. Etwas ist dann nicht entweder wahr oder falsch, es kann beides sein, je nach dem Kontext der Betrachtung. „Das Denken in Dichotomien spielt bei der Konstruktion dessen, was wir in dieser Gesellschaft männlich und weiblich nennen und als Erfahrung wahrnehmen, eine große Rolle. Nur diesem Typus von privatistischem Konstruktivismus wird Objektivität und Rationalität zugesprochen“ (Holtmaat, 1988, S. 61). In ihrem 1977 erschienenen Buch, *Ce sexe qui n'en pas un* (Das Geschlecht, das keines ist), schreibt Irigaray, daß die „normale“ weibliche Identität nichts anderes als ein Reflex männlicher Vorstellungen ist. Im Gegensatz zur bisherigen Konzentration der Forschung auf weibliche Devianz, sollte vielmehr die Konstruktion weiblicher Normalität problematisiert werden (s. Dürkop, 1986, S. 280). In ihrem differentiellen Ansatz der Weiblichkeit vergleicht Irigaray die Metaphorik von männlich und weiblich mit der Differenzierung zwischen einer Mechanik des Festen und des Flüssigen (van den Haak, 1986, S. 3). Das Denken in festen Schemata, an denen man sich zu orientieren hat – das Feste – ist in diesem Sinne typisch männlich, während in einem weiblichen Ansatz des Vorgehen kontinuierlich an sich verändernde Umstände angepaßt wird – das Flüssige.

Dorien Pessers verwendet den metaphorischen Vergleich mit der Physik zur Beschreibung des herrschenden Rechts in Begriffen der klassischen, statisch-reduktionistischen Physik. Aus ihrer Sicht entspricht der Feminismus in rechtstheoretischen Diskussionen der physikalischen Quantentheorie, die den Gesetzen der klassischen Physik ihre Selbstverständlichkeit nahm. Der Feminismus wird dementsprechend sowohl den Begriff der Gerechtigkeit als auch den materiellen Gehalt des Rechts verändern (Pessers, 1985).

In vergleichbarer Art bezeichnet Frances Heidensohn männliche und weibliche Vorstellungen von Gerechtigkeit als Portiamodell, in Anlehnung an Shakespeares Kaufmann von Venedig und Persephonemodell, nach dem griechischen Fruchtbarkeitssymbol (Heidensohn, 1986). Portia symbolisiert die Art, in der Entscheidungen in vorherrschenden juristischen Settings erzwungen werden, während Persephone, wie Irigarays Mechanik des Flüssigen, für das organische Entstehen von Problemlösungen unter wenig strukturierten Umständen steht. Eine Folge dieser unterschiedlichen Herangehensweisen ist, daß Portia zur Fiktion der Gleichheit führt, während Persephone versucht, der Vielfalt gerecht zu werden. Hier zeigt sich, wie Irigarays differentielles Denken über Weiblichkeit ausgedehnt wird zu einer differentiellen Vorstellung über Bedürfnisse und Wünsche im allgemeinen (s. Durieux, 1989).

Eine wichtige Eigenschaft des Feminismus ist, daß er es ermöglicht, Politik vom Persönlichen und Emotionalen aus zu gestalten, d. h. Politik von unten her zu begreifen und das Persönliche als das Politische zu verstehen. Der Gebrauch von Emotionen, die, wie Foucault es nannte, unter dem „Regime der Wahrheit“ im wissenschaftlichen Diskurs ausgeschlossen werden, widerspricht der Vorstellung einer neutralen Beschreibungssprache. Obwohl Emotionen in der konventionellen Wissenschaft kein epistemologischer Ort zugestanden wird, stehen sie doch hinter ihren scheinbar so rationalen Verdikten. Sie steuern sozusagen die Produktion von Wissen. Um versteckte Triebkräfte hier sichtbar zu machen, muß ihre emotionale Basis expliziert werden (Taipalem 1986).

Eine solche Politik von unten führt zu einer unmittelbaren Integration von lebensweltlicher Praxis und Theorie, was folgenreich für die Art und Weise, in der wir über rechtliche Entscheidungen denken, ist. Zum einen wird dabei deutlich, daß diese Entscheidungen auf höchst subjektiven Eindrücken basieren, damit wird ihnen der Anspruch auf Rationalität abgesprochen, zum anderen werden rechtliche Entscheidungen politisiert, indem sie an ihren lebensweltlichen Konsequenzen gemessen werden (Dahl, 1986). Dieser Typus von Denken richtet sich ferner gegen die individualisierende Herangehensweise, die von isolierten „Handlungen“ ausgeht und ein Bild anstelle des ganzen Films setzt, zugunsten einer prozessualen und kontextuellen Sichtweise, die auf die Funktion des einzelnen Bildes im Film als ganzen achtet (Weedon, 1987, S. 5). Mit ein wenig visionärer Phantasie hieße das, daß „männliche“ Konzepte, wie formales Recht und die starke Betonung konfligierender Interessen abgelöst werden durch eine bewußte Suche nach handhabbaren Lösungen, die von allen Beteiligten – den direkt Betroffenen und ihrer Umgebung – eine rücksichts- und verantwortungsvolle, kooperative und kreative Herangehensweise erfordern (Harris, 1987; Heidensohn, 1986).

Gail Kellough hat darauf hingewiesen, daß eine einseitige, nicht-reziproke Form dieser Rücksichtnahme (d. h. die klassische Mutterrolle) die traditionelle patriarchalische Machthierarchie eher verstärkt, als in Frage stellt.

Eine eher strukturelle Analyse weiblicher Erfahrung eröffnet die Möglichkeiten zur Entwicklung von reziproken Formen der Rücksichtnahme und „positive Antworten auf kollektive Bedürfnisse“ (Kellough, 1987). Hier könnte die feministische Sichtweise von Foucaults Analyse der Macht lernen. Legt man, wie manche manichäischen Feministinnen (de Jongste, 1983, S. 63), ein monolithisches Verständnis der Macht zugrunde, besteht die Gefahr, weibliche Ohnmacht – unabhängig von Rücksichtnahme – zu reproduzieren, da Weiblichkeit sich immer noch in männlichen Standards widerspiegelt, wie sich anhand der linken Realisten und Schurs Labelling Ansatz zeigen läßt. Wenn Macht nicht interpretiert wird als etwas, das eine Person oder eine Gruppe besitzen und gegenüber Anderen anwenden kann, so heißt das jedoch nicht, daß Frauen an ihrer Unterdrückung mitschuldig sind, wie es einige feministische Autorinnen behaupten. Wichtig ist vielmehr, den produktiven Gehalt von Macht anstelle ihres repressiven Gehalts zu betonen (Lacombe, 1988b). Die Unterdrückung von Frauen muß stärker als Prozeß und weniger als statischer Zustand, in dem ihnen das Label des „schwachen Geschlechts“ verpaßt wird, gesehen werden. Ein stärker relationales Machtverständnis legte den Frauen den Einsatz ihrer eigenen Macht nahe, um dadurch die existierenden hegemonialen Diskurse aufzubrechen, damit die Perspektive der Rücksichtnahme sich als wirklich reziproke entwickeln kann.

Eine letzte Besonderheit feministischer Gerechtigkeitsvorstellungen, die ich an dieser Stelle erwähnen möchte, ist der Ausgangspunkt der Gewaltlosigkeit. Für radikale Pazifistinnen, wie Clara Wichmann, war klar, daß der Weg in eine friedliche, nicht-patriarchalische Gesellschaft ohne die patriarchalen Mittel der Gewalt vonstatten zu gehen hatte (van Swaaningen, 1988, § 3). Nach Hal Pepinsky ist Frauen diese gewaltfeindliche Einstellung angeboren und führt dazu, daß sie „Strafe als Ausdruck von Gewalt und Unzugänglichkeit ablehnen. Diese Einstellung wurzelt oft in ihren Erfahrungen als Friedensstifterinnen.“ (Pepinsky, 1987). Für Pepinsky ist die Idee der Strafe gewalttätig und hermetisch, schließt sie doch jede weitere Diskussion kurz. Dies ist, wie Verrijn Stuart ausführt, aus feministischer Perspektive einleuchtend, doch fügt sie hinzu: „Es ist bemerkenswert, wie viele Frauen in Friedensbewegungen aktiv sind, wie wenig sie jedoch ihre dort zum Ausdruck kommenden Vorstellungen mit ihren Vorstellungen über das Strafjustizsystem in Verbindung bringen“ (Verrijn Stuart, 1985, S. 22).

Vermutlich sind jene Leser enttäuscht, die hier einen klaren rechtstheoretischen Alternativdiskurs, der als Gegenmodell einer Rechtsreform dienen könnte, erwartet haben. Ich glaube, daß der Feminismus ein solches „festes“ Modell nicht zu bieten hat. Die Grundannahmen des Feminismus verbieten fixe universelle Lösungen und fordern Diversität. Deswegen muß Recht zum flexiblen Rahmen werden, der unterschiedliche soziale Beziehungen reguliert und die Entwicklung neuer Formen des Zusammenlebens erleichtert, statt diktatorisch auf Privateigentum und hierarchischen sozialen Strukturen zu bestehen (Dahl, 1986).

IV. Feminismus und Strafrecht

Bei ihrer Beschäftigung mit dem Beitrag, den Frauen zur Entwicklung des Strafrechts geleistet haben, stellt Verrijn Stuart fest, daß sie „freudig aber verständnislos“ die gegen den herrschenden juristischen Diskurs wirkungslosen Beiträge des Feminismus zur Kenntnis nehmen muß (Verrijn Stuart, 1988, S. 215). Meiner Meinung nach sollte der Beitrag des Feminismus auch nicht auf der Ebene dieses Diskurses praktischer Strafrechtsreform und -politik gesucht werden. Nichtsdestotrotz ist diese praktische Wirkungslosigkeit nicht nutzlos. In diesem Zusammenhang stellt Stan Cohen fest, daß er es der „feministischen Dekonstruktion“ der üblichen klaren Unterscheidungen zwischen öffentlich politischer und Privatsphäre, formell und informell zu verdanken hat, daß ihm die Integration der theoretischen Begrifflichkeit sozialer Kontrolle mit breiteren Vorstellungen über organisierte Reaktionen auf abweichendes Verhalten gelungen ist (Cohen, 1988, S. 173).

Strafrecht ist so ziemlich das genaue Gegenteil jener Vorstellungen, die sich aus dem Feminismus gewinnen lassen. Es ist rationalistisch, fast mathematisch mit seiner von Beccaria inspirierten „Ökonomie der Illegalismen“, um eine Formulierung von Foucault hier aufzunehmen. Es übernimmt den Mythos objektiver Wahrheitsfindung, um einem Individuum Schuld zuzuschreiben, anstatt die Möglichkeit, daß „Wahrheit“ ein Produkt der beteiligten Akteure ist und damit die theoretische Möglichkeit geteilter Verantwortlichkeit, wie etwa im Zivilrecht, zu akzeptieren. „Dichotomien gehören zur begrifflichen Grundausstattung des Strafrechts. Jemand muß absichtlich zugefügten Schmerz erleiden. Das schafft das Bedürfnis nach Klarheit, nach trennscharfen Unterscheidungen“ (Christie, 1986, S. 95). Die Unterscheidungen zwischen wahr und falsch, Täter und Opfer, rechtswidrig und rechtmäßig erlauben kaum Abstufungen. Die Mechanik fester Körper ist eine zutreffende Metapher für das Strafrecht, das systemtheoretisch gesprochen, geschlossen ist. Zusätzlich ist es sehr zentralistisch, hierarchisch und statisch. Es de-kontextualisiert alle problematischen Ereignisse, indem es eine Momentaufnahme für das Leben hält. Strafrechtliche Vorschriften haben mit der Lebenswelt keine Berührungspunkte und bieten den Opfern nichts als die Bestrafung des Täters. „Ich habe den starken Eindruck, daß eine ernsthafte feministische Analyse des Strafrechtssystems große Ähnlichkeiten mit dem System sexueller Gewalt zutage fördern würde. Bereits bei oberflächlicher Betrachtung wird deutlich, daß beide Zwang, Gewalt, Repression, Hierarchie, Wiederherstellung von Rollenmustern, Anpassung und Kontrolle umfassen“ (Verrijn Stuart, 1988, S. 217). Ich habe bereits oben auf Foucaults Analyse des Strafrechts verwiesen, das mit seinen disziplinierenden Techniken als Servomechanismus der Normalität (d. h. von Sexismus, Klassentrennung, Rassismus, etc.) fungiert.

Die Tatsache, daß Teile der Frauenbewegung dennoch für Kriminalisierung votiert haben, ist verständlich aufgrund des geringen Wissens über die

Funktionsweise des Strafrechtssystems, das die meisten Leute haben. Sie haben in der Regel nur sehr allgemeine Vorstellungen darüber, was das Strafrecht tun sollte und wissen sehr wenig über das, was es tatsächlich tut. Das gilt auch für die Feministinnen. „Die Erwartungen unterdrückter Minderheiten an das Strafrecht basieren auf der Notwendigkeit, jede Art der Unterdrückung als Verbrechen zu bezeichnen, um damit öffentliches Gehör zu finden.“ (Hes, 1988). Gleichzeitig erzeugt diese symbolische Funktion des Strafrechts ernsthafte Dilemmata. Kriminalisierung wird als das Symbol par excellence dafür gesehen, daß etwas nicht richtig ist. Selbst die Schwere der Strafe ist in den öffentlichen Medien der wichtigste Indikator dafür, wie falsch ein Verhalten ist. So gesehen wäre das Strafrecht in der Tat ein wirksames Mittel zur Erzeugung öffentlichen Interesses an Problemen wie sexueller Gewalt. „Das Recht erscheint gleichzeitig als Ausweg und Hindernis. Alles in allem ist es eine Double-Bind-Beziehung, in der Auseinandersetzung und Legitimation zusammenfallen“ (Pessers, 1988, S. 16). In diesem Zusammenhang erwähnt Tony Ward das Beispiel der „RAP Sex offences Group“, die sich kurzfristig auf die „vornehme Lüge“ des „just desert“ Ansatzes einließ, um damit ihre langfristige abolitionistische Strategie zu verfolgen. Nach einiger Zeit stellten sie fest, daß sie sich mit dieser Wiederbelebung der symbolischen Funktion des Strafrechts übel verkalkuliert hatten. Die Ursache dafür lag nach Ward darin, daß die Urteile im Strafrecht nicht im Namen der Opfer, sondern im Namen einer höheren Autorität gesprochen werden. Genau diese Orientierung des „Im Namen des Volkes . . .“ verhindert es, daß das Strafrecht selbst seine symbolische Funktion allzu ernst nimmt. Daher haben Feministinnen vom Abolitionismus mehr zu erwarten (Ward, 1986). Der Abolitionismus weist die Idee einer kollektiven Mißbilligung nicht zurück, sondern stellt lediglich fest, daß das Strafrecht hier seine Aufgabe nicht gut erfüllt (s. de Haan, 1988).

Jacqueline Soetenhorst weist auf eine weitere Gefahr hin, die beim Einlassen auf strafrechtliche Regelungen entsteht. Sie zieht hierzu Vergleiche mit den feministischen Kämpfen zu Beginn des Jahrhunderts. Deren fortschrittliche Forderungen mündeten in eine viktorianische Moralgesetzgebung (s. Brants u. Kok, 1986; van Swaaningen, 1988, § 7). „Statt auf der Grundlage der Einsichten und Forderungen der Feministinnen patriarchalische Strukturen anzugreifen, wurden diese verstärkt. Der starke Arm gewinnt neue Stärke durch das schwache Geschlecht“ (Lacombe, 1988, 1988b).

Stoetenhorst kommt zu dem Schluß, daß der Feminismus in den Niederlanden mehr durch eine Strafrechtsreform als durch Kriminalisierung gewinnen könnte, da beide Kräfte, Strafrechtsreformer und Feministinnen, auf die Abschaffung existierender Machtverhältnisse zielen und repressive und ungerechte Strukturen im Namen humaner Beziehungsformen in Frage stellen (Stoetenhorst, 1985, S. 358).

Den Beleg für die Verschleierung struktureller Ursachen, also männlicher Vorherrschaft, durch die juristische Definition von Vergewaltigung als

eines Verbrechens gegen die „öffentliche Moral“ liefern viele feministische Untersuchungen. Sie demonstrieren auch, wie durch die kumulative Selektivität der verschiedenen Kriminaljustizinstanzen die Stereotypen von Täter und Opfer reproduziert werden. Im Rahmen dieses Artikels geht es mir darum, einige der verschleiernenden Erscheinungsformen (Kool u. uit Beijerse, 1988) eines offensichtlich unwirksamen Auswegs im Kampf der Frauen darzustellen.

Die ganze Double-Bind-Problematik wird sehr plastisch von Dorie Klein in einem Interview mit dem niederländischem Journal für Kriminologie beschrieben: „Feministinnen und Kriminologen, die für strengere Gesetze gegen die Mißhandlung von Ehefrauen sind, sollten auch darauf achten, wie diese Gesetze implementiert werden. Werden sie nur gegenüber Schwarzen, Latinos und Angehörigen der Arbeiterklasse angewendet? Was sind die Folgen einer Gefängnisstrafe? Sind die Täter danach besser oder schlechter dran? . . . Die Frauenbewegung hat – zumindest in diesem Land – m. E. den Fehler begangen, von dem Glauben auszugehen, man könne das Kriminaljustizsystem in ein schlagkräftiges Instrument feministischer Politik transformieren. ‚Hätten wir nur bessere Gesetze und eine verständnisvollere Legislative‘. Sie verstehen nicht, daß das Strafrecht an sich ein klassenspezifisches, rassistisches und sexistisches Instrument ist . . . Was ist schließlich das Ergebnis all der Erniedrigung, der sich die Opfer ausgesetzt sehen? Kriegen sie ihre Gerechtigkeit? Sie kriegen einen Täter, der aggressiver aus dem Gefängnis herauskommt, als er reinging, oder, wie in den meisten Fällen, die Anzeige wird gar nicht weiter verfolgt. Die Mobilisierung des Strafrechts mag symbolischen Wert haben, aber in der Praxis ändert das nichts. Ich glaube, daß es für die Frauen effektiver ist, zehn Freundinnen zu bitten, ihre Wohnungstüre zu sichern, wenn der Täter aus dem Gefängnis entlassen wird“ (Andriessen, 1982, S. 138f).

In den Niederlanden gab es ein Verfahren, an dem die ambivalente Beziehung zwischen den Opfern sexistischer Gewalt und der Bürokratie des Rechtssystems deutlich illustriert werden kann. Nach einem langwierigen Prozeß schreibt Jet Isarin, eine der betroffenen Personen: „Nur im Nachhinein kann ich rekonstruieren, warum ich ‚die Angelegenheit‘ der Polizei gemeldet habe. Ich dachte, der Mann sollte eingesperrt werden, zu meiner und zu anderer Frauen Sicherheit. Auch hatte ich Rachegefühle. . . . Ich habe meine Rolle als Opfer bei der Verurteilung des Mannes lange Zeit überhaupt nicht in Frage gestellt. . . . Was mich in die Arme des Kriminaljustizsystems trieb, war nichts anderes als ein undurchdachtes und unkritisches Verständnis von Gerechtigkeit, wie es von einem System dargestellt wird, das sich angeblich auf Gerechtigkeit spezialisiert hat“ (Isarin, 1985, S. 277). Der betreffende Mann wurde nach drei Wochen entlassen, weil angeblich keine Gefängniszelle frei war. Dies geschah, obwohl in den Unterlagen des Falls explizit festgehalten war, daß Frau Isarin von ihm bedroht worden war; er hatte geschworen, sie zu vergewaltigen, sobald er entlassen würde. Gleichzeitig wurde der Betroffenen eine Nebenklage in dem Prozeß verweigert. Sie geht in einem eigenen

Verfahren vor Gericht, um einen Beschluß zu erwirken, der ihrem Vergewaltiger den Zutritt zu ihrer Wohngegend verbietet³. Dies erreicht sie in der letzten Instanz beim obersten Gerichtshof, eineinhalb Jahre nach dem eigentlichen Vorfall. Wie sich herausstellte, war das Argument der Überbelegung der Gefängnisse in diesem Fall vorgeschoben. Die Strafverfolgungsbehörden versuchten damit die öffentliche Meinung für ihre Expansionspolitik und mehr Gefängnisse zu mobilisieren, was ihnen auch gelang. Die gesamte Frauenbewegung machte sich die Forderung nach Gefängnisneubauten zu eigen und ein Jahr später stand ein entsprechender Neubau, Platz genug . . . für Vergewaltiger? Natürlich nicht, die Zellen sind voll mit jungen marokkanischen, türkischen und surinamesischen Straßendealern. Man sieht, die Bürokratie des Rechtssystems nimmt die Angelegenheiten der Frauen ernst. Führte die Ankündigung des Zellenneubaus zu Schlagzeilen wie „Frauen zwingen die Justiz in die Knie“, so sollte man im Nachhinein besser formulieren „Frauen vom Kriminaljustizsystem für expansionistische Politik mißbraucht“.

Dieser Fall markierte in mehrfacher Hinsicht einen Wendepunkt. Es entstanden ernsthafte Zweifel an der bis dahin weitgehend unhinterfragten Glaubwürdigkeit des Strafsystems und man begann die besseren Möglichkeiten, die zivilrechtliche Regelungen manchmal bieten, zu entdecken.

V. Feminismus und Abolitionismus

Der unverblünte Mißbrauch der sogenannten Frauenforderungen zur Imageverbesserung des Kriminaljustizsystems hinterläßt einen bitteren Geschmack. Diese negativen Erfahrungen mit dem Strafrecht, das Frauen lange Zeit überhaupt nicht wahrgenommen hat und jetzt versucht, sie am Strafinteresse teilhaben zu lassen, indem es sie in ihrer Rolle als harmlose und abhängige Opfer festschreibt, sollte uns dazu führen, eine abolitionistische Perspektive einzunehmen. Der Abolitionismus argumentiert für eine Abschaffung der repressiv-punitiven Rationalität des Strafrechts zugunsten offenerer Formen, in der Überzeugung, daß diese – wenn sie nicht, wie die meisten existierenden informellen Formen, strafrechtlich „vorbehandelt“ sind – den Problemen und den Beteiligten eher gerecht werden.

Bezieht man die positiven feministischen Kritiken ernsthaft auf die Kriminologie, so landet man nahe beim abolitionistischen Programm. Das beginnt beim antipositivistischen Wissenschaftsverständnis, das Feminismus und Abolitionismus gemeinsam haben; Wissenschaft ist nicht wertfrei und sollte gesellschaftliche Folgen haben. Stärker noch als in anderen interaktionistischen Traditionen, hält der Wissenschaftler nichts von Neutralität, sondern gibt explizit an, „whose side (s)he is on“: auf der Seite der Ausgeschlossenen und Diskriminierten (Dürkop, 1986). Beide Ansätze lassen sich als emanzipatorische Versuche, existierende Macht-

verhältnisse aufzubrechen und als Optionen für subjektorientierte, lebensweltliche Zugangsformen, interpretieren. In ihrer Betonung der Unterschiedlichkeit in den Wünschen und Bedürfnissen der Individuen, teilen beide eine differentielle Art des Denkens. Durch den Rekurs auf persönliche Erfahrungen und Emotionen, für die jede(r) selbst Experte ist, sind beide Ansätze stark antiprofessionell und zielen, in Habermas' Worten auf eine „Entkolonisierung der Lebenswelten“. Bezüglich der Strategien für sozialen Wandel stellt sich eine solche Entkolonisierungsstrategie in scharfen Kontrast zur hegemonialen technokratischen Systemrationalität und stellt die „top-down“ Reformorientierung auf die Füße zugunsten eines „bottom-up“ Ansatzes. Wenn es also zu Veränderungen kommt, dann von unten und nicht von oben. Ferner repräsentieren sowohl Feminismus als auch Abolitionismus ein System alternativer Wertorientierungen. Untersucht man ein beliebiges Modell abolitionistisch restaurativer Gerechtigkeit (e. g. Northey 1986, S. 242f), so zeigt sich, daß dessen charakteristische Merkmale denen des Feminismus ähneln – inklusive der Offenheit der Definitionen. Schließlich teilen beide Ansätze das Schicksal, nicht als „seriöse“ wissenschaftliche Kritiken akzeptiert zu werden. Auch auf einer konkreten Ebene der Begrifflichkeit sind die Übereinstimmungen erstaunlich. Der Begriff des „Unvollendeten“ bei Mathiesen ähnelt Irigarays Mechanik des Flüssigen, während Kelloughs Idee einer reziproken Rücksichtnahme zu Mathiesens reziprokem Austausch paßt, wie er ihn in seinem 1980 erschienenen Buch *Law, Society and Political Action* entwickelt. Herman Bianchis Assensusmodell, in dem der vorgespielte normative Konsens geleugnet wird (Bianchi, 1988, S. 59–88), kommt nahe an die Forderung nach Abschaffung des dichotomen Denkens und die Absage an rationale Wahrheitssuche. Die „anaskopische Sichtweise“ von Louk Hulsman paßt zum Persephonemodell der Gerechtigkeit, das wie Hulsman versucht, der Unterschiedlichkeit gerecht zu werden (de Jongste, 1988). Offensichtlich ist auch Nils Christies Idee der „painreduction“ in Übereinstimmung mit dem nicht-gewaltförmigen Charakter feministischer Strafrechtsvorstellungen.

1. Paradoxien verschiedener Art

Allerdings findet sich – trotz dieser Ähnlichkeiten – bei Feministinnen keine durchgängige Ablehnung des Kriminaljustizsystems. Die Gründe hierfür sind zu komplex, um sie in diesem Artikel ausführlich behandeln zu können. Allerdings können wir auf einige Faktoren hinweisen. Erstens existiert, wie oben dargestellt wurde, eine verbreitete Hoffnung bezüglich der symbolischen Funktionen des Rechts. Zweitens, nicht alle Frauen sind Feministinnen. Untersuchungen über Vorstellungen von Recht und Gerechtigkeit legen den Schluß nahe, daß Frauen im allgemeinen – Feministinnen nicht ausgeschlossen – härter und konservativer urteilen als Männer und insgesamt ein positiveres Bild des Kriminaljustizsystems haben (Smaus, 1984, S. 297). Drittens spielt hier möglicherweise der aktuelle Trend zu einer Verbürgerlichung der verschiedenen europäischen

Frauenbewegungen eine Rolle (Pitch, 1985; Verrijn Stuart, 1985). Man kann deshalb mit einiger Berechtigung die These vertreten, daß Frauen eher wie a-typische Moralunternehmer (Scheerer, 1986; Verrijn Stuart, 1988) handeln und sich nicht als kritische Kraft gegen das, patriarchalische Herrschaft manifestierende, Kriminaljustizsystem zusammenschließen. Der Aufrichtigkeit halber muß hier allerdings festgestellt werden, daß die niederländische Frauenbewegung nie als ganze auf das Strafrechtssystem gesetzt hat. Gegen den Eindruck einer ungebrochenen Forderung nach Kriminalisierung sprechen (durchgesetzte) Forderungen nach Veränderungen im Ehe-, Arbeits- und Sozialhilferecht, Antidiskriminierungsregelungen in der Verfassung, und Versuche, Konflikte vor der Eskalation beizulegen, sei es durch informelle Kontakte oder Versuche, öffentliche Räume für Frauen sicherer zu machen (Doomen, 1979; Brants u. Kok, 1986).

Es ist klar, daß kritische Kriminologen feministische Gerechtigkeitsvorstellungen weitgehend ignoriert haben, ist doch die ganze Disziplin, mit ihren empirizistischen Orientierungen gegenüber philosophischen Diskursen negativ eingestellt. Ich möchte daher die Kriminologen mit einer direkteren Provokation konfrontieren. Die Anwendung feministischer Gerechtigkeitskonzepte in der Strafrechtspolitik würde sie m. E. in eine schizophrene Situation bringen. Denn obwohl die kritischen Kriminologen nach wie vor der Überzeugung sind, daß Kriminalisierung theoretisch und ideologisch nicht zu vertreten ist, trauen sie sich nicht, das laut zu sagen, müßten sie doch fürchten, damit den Forderungen der Frauenbewegung zu widersprechen. Also ist es am besten, man hält sich aus der Debatte heraus. Auch hier ist die Debatte im linken Realismus ein illustratives Beispiel. Die realistische Kriminologie reklamiert für sich, die konkreten Forderungen der Frauenbewegungen aufgenommen zu haben, fordert sie doch die „ernsthafte Aufmerksamkeit“ von Polizei und Strafjustiz hierfür. Sexualisierte Gewalt wird so irrtümlich als ein Problem von „Straßenkriminalität“ dargestellt. Das hat mit der eigentlichen Problematik wenig zu tun, die obendrein hauptsächlich im Bereich häuslicher Privatbeziehungen auftritt. Zudem wird dem Feminismus der Status einer gesellschaftspolitischen Vision (van Swaaningen, 1988b, S. 286) ebenso abgesprochen, wie seine Bedeutung als wissenschaftliche Kritik gelegnet wird (Dürkop, 1986, S. 274).

Das Verhältnis zwischen Feminismus und Abolitionismus ist nicht weniger problematisch. Aus dieser Perspektive werden feministische Wertorientierungen zwar möglicherweise aufgenommen, dafür kommen jedoch die praktischen Forderungen der Frauenbewegung zu kurz (Davidson, 1986; Kellough, 1987). Jet Isarin kritisiert die Abolitionisten wegen ihrer „unweltlichen und samariterhaften Mentalität und ihres nicht sehr ausgeprägten Verständnisses sexueller Gewalt.“ (Isarin, 1985b). Will der Abolitionismus innerhalb der kritischen Kriminologie zur ernsthaften Alternative werden, muß er diese Kritik berücksichtigen.

Wegen dieses Konflikts zwischen zwei letztlich fortschrittlichen Interessen schlägt Liv Fenstadt vor, den strafrechtlichen Abolitionismus mit der Forderung nach härterer Bestrafung von Sexualtättern zu konfrontieren. Wenn es uns am Beispiel entsprechender Fälle gelingt, die Wirkungslosigkeit der Strafe zu zeigen und bessere Alternativen – außerhalb des Gefängnisses – zu entwickeln, so ist der Rest unproblematisch. Schließlich sind es jene sexualisierten Gewalttaten, die den größten emotionalen Wirbel erzeugen. Es sei deshalb notwendig, die abolitionistischen Ideen informeller Justiz mit den ganz konkreten Problemen und Forderungen von Frauen zu konfrontieren (Finstead, 1988).

Ich renne vermutlich offene Türen ein, wenn ich die Ursachen der von der Frauenbewegung thematisierten Probleme in tiefsitzenden gesellschaftlichen Strukturen von Sexismus und Patriarchismus lokalisieren. Es wäre daher widersprüchlich, Lösungen in härterer Bestrafung oder stärkerer Kriminalisierung zu suchen. Aber auch wenn Einigkeit über die Ursachen und Strukturen der Probleme besteht, bleibt die Frage nach dem aktuellen Umgang damit.

2. Neue Definitionen und neue Unterstützung

Ausarbeitungen für einen alternativen Ansatz sind im Rahmen dieses Artikels nicht möglich. Natürlich könnte man jetzt die ganze Liste abolitionistischer Forderungen nach partizipatorischer, responsiver und kompensatorischer Gerechtigkeit herunterbeten. Dies könnte allerdings zu Mißverständnissen führen, zeigen diese Forderungen doch große Ähnlichkeiten mit den Debatten über informelles Recht, bei denen der strafrechtliche Zugang unhinterfragt bleibt. Ich möchte statt dessen auf einige grundsätzliche Probleme, die direkt mit sexualisierter Gewalt zu tun haben, hinweisen.

Solange der erste automatische Gedanke bei der Konfrontation mit kriminalisierbaren Problemen der Gedanke an die Polizei ist, müssen wir mit Alternativvorstellungen dort ansetzen. Feministische Forschung hat hier eine Menge Vorschläge entwickelt, mehr weibliches Vernehmungspersonal, stärkere Polizeipräsenz und Stadtteilorientierung. Es ist offensichtlich, daß es für eine „Machotruppe“ wie die Polizei einige Anstrengung erfordert, Frauenforderungen ernsthaft zu berücksichtigen (van Swaaningen, 1988b, S. 290). Ein solcher strafrechtlicher Zugang sollte allerdings sozial durchsetzt sein, d. h. kombiniert mit leicht zugänglichen Hilfen für die Opfer, etwa im Rahmen von Frauenhausprojekten. Solche Empfehlungen haben bereits ihren Niederschlag in der praktischen Politik gefunden. Allerdings sollte eine effektive Politik in erster Linie sozialpolitisch orientiert sein. Änderungen im Familien-, Sozial-, Arbeits- und Verfassungsrecht sind eher geeignet, die Position der Frauen zu stärken, als strafrechtliche Reformen. Möglicherweise verringert eine Stärkung ihrer gesellschaftlichen Position auch die psychologische Verletzbarkeit

von Frauen. Schließlich sind es oft die kleinen trivialen Differenzen, die den großen Unterschied ausmachen: Der potentielle Vergewaltiger, dem eine Frau bestimmt entgegentritt, verliert schnell seine Vorstellung vom leicht zu ängstigenden schwachen Geschlecht. Dieses Überspielen von Angreifbarkeit ist auch das Ziel von Selbstverteidigungskursen für Frauen. Weniger im physischen, als im psychologischen Sinne könnte dies die Basis für eine Strategie der persönlichen Prävention abgeben (van Swaaningen 1987, S. 105 f). Ich schlage vor, unsere Erwartungen dahingehend neu zu bestimmen, daß wir nicht auf Hilfe von außen warten, sondern auf Selbsthilfe setzen.

Die besten Lösungen setzen nicht im Nachhinein an. Persönliches Eingreifen in einem frühen Stadium des Konflikts, Selbstverteidigungskurse für Frauen, aber auch eine nicht-sexistische Polizeiaus- und fortbildung, eine ebensolche Orientierung im allgemeinen Bildungssystem, Information für Männer über die Natur sexualisierter Gewalt (vermittelt durch die Interessenvertretungen ihrer potentiellen Opfer), Abschaffung institutionalisierter Formen des Sexismus, Abbau von Angst vor Gewalt in der Öffentlichkeit durch bessere Straßenbeleuchtung, stärkere Netze sozialer Kontrolle durch Aktivierung von Stadtteilzentren, Schulen, Sportclubs, etc. – das wären mögliche präventive Ansätze. Sie sind in den Niederlanden bereits erprobt, aber die offizielle Politik geht einen anderen Weg. Ich denke daher, daß es notwendig ist, diese Ansätze immer wieder aufs Neue zu unterstützen, ohne sie bereits für eine vollständige Lösung des Problems zu halten.

Über die richtige Reaktion in der konkreten Gewaltsituation muß jede Frau selbst entscheiden. Offensives Ansprechen scheint zur Überwindung emotionaler Barrieren beizutragen und wirkt daher in einem unmittelbaren Sinne emanzipatorisch. Das Ritual der Gerichtsverhandlung ist oftmals die erste Situation, in der sich Frauen offen gegen ihren Partner wenden (Hes, 1987). Die strafrechtliche Prozedur ist, aufgrund ihres inquisitorischen Charakters, ungeeignet für solche Möglichkeiten. Da der therapeutische Effekt einer Verhandlung am größten ist, wenn sie bald nach dem betreffenden Ereignis stattfindet, könnte eine zivilrechtliche Strategie⁴ hier die besten Chancen eröffnen (Hes, 1986, 1988). In den Niederlanden wird darauf zunehmend als ein Mittel zurückgegriffen, um der strafrechtlichen Frage, wer letztlich im Unrecht war, auszuweichen (Hes, 1988b; Finstad, 1988).

Was eine vernünftige Lösung ist, muß das Opfer selbst entscheiden und wir werden akzeptieren müssen, daß es oft keine vernünftige Lösung gibt. Entsprechende Vorschläge sollten deshalb nicht auf die Bestrafung des Täters abzielen, sondern die – von Fall zu Fall unterschiedlichen – Interessen des Opfers in den Vordergrund stellen. Wie oben bereits ausgeführt, sollten leicht zugängliche Möglichkeiten des Schutzes erste Priorität haben. Aufenthaltsbeschränkungen oder kurze Freiheitsstrafen für den Täter können sich ebenfalls als wirkungsvoll erweisen. Als

Faustregel sollte gelten: Alle Maßnahmen müssen sich als Stärkung des Sicherheitsgefühls der Frauen erweisen.

Diese Forderungen müssen, auch wenn sie nicht sonderlich originell sind, immer wieder unterstützt werden. Das Beispiel der Niederlande zeigt, daß die Suche nach „Alternativen“ zum Strafrecht weniger von ideologischen, als von praktischen Motiven getragen ist. Veränderungen werden nicht aus langfristigen feministischen Perspektiven erwachsen, wenn sie die alltäglichen Probleme von Frauen in der Gegenwart ignorieren. Diesbezüglich war es mein Anliegen, zu zeigen, daß, wenn wir die Probleme von Frauen als Anknüpfungspunkt in der Kriminologie nehmen, uns dies sehr schnell aus dem strafrechtlichen Diskurs hinaus und in abolitionistische Überlegungen hineinführt. Frauen sind dann nicht länger irgendeine machtlose deviante Minderheit, die auf die Männer und deren patriarchalische Institutionen angewiesen sind, sondern autonome und selbstständige Persönlichkeiten. Damit wäre eine Form männlicher Unterdrückung bereits abgebaut.

Anmerkungen

(1) Diesem Artikel liegt ein Vortrag beim Symposium der European Group for the Study of Deviance and Social Control und der wissenschaftlichen Einheit Kriminalpolitikforschung der Universität in Bremen am 27. 1. 1989 zugrunde. Für hilfreiche Anmerkungen besonders danken möchte ich Hugo Durieux, Joyce Hes, Sebastian Scheerer und Carol Smart.

(2) Ich verwende hier absichtlich den Begriff der *sexualisierten* Gewalt, da sie auf männliche Unterdrückung und nicht auf Sexualität zurückzuführen ist. Das Wort „sexuell“ sollte m. E. im Zusammenhang mit Gewalt als viktorianisches Beiwerk verstanden werden (s. Lacombe, 1988).

(3) Im niederländischen Strafprozeßrecht spricht der Staatsanwalt im Namen des Opfers. Seine Aufgabe ist der Nachweis der Rechtswidrigkeit der angeklagten Taten. Theoretisch besteht für individuelle Ansprüche betroffener Personen kein Platz, insbesondere nicht für Wiedergutmachungen, die am Opfer und nicht am Täter orientiert sind und für eher zivilrechtliche Ansprüche. Zur Vermeidung zusätzlicher Zivilprozesse sieht das Strafprozeßrecht in beschränktem Umfang die Berücksichtigung zivilrechtlicher Ansprüche vor (Art, 332–337). Das holländische Wort hierfür „Voeging“ bedeutet wörtlich übersetzt „Verbinden“. Zu diesem Zweck sollten die Interessen des Opfers explizit in der Anklageschrift enthalten sein. Isarins Interessen waren das nicht. Ihr Fall wurde zusammen mit anderen, in denen der Angeklagte verdächtigt war, verhandelt. Ihre einzige Möglichkeit Wiedergutmachung zu erlangen, war daher ein Zivilprozeß. Das niederländische Schadensersatzrecht (Art. 1401) berücksichtigt die unterschiedlichsten Ansprüche (s. Knap, 1986). Zutrittsverbote zu bestimmten Straßen oder öffentlichen Anlagen können in diesem Sinne als Ansprüche interpretiert werden (s. Hes, 1986).

(4) Obwohl das Zivilrecht gegenüber dem Strafrecht gewisse Vorteile aufweist – es berücksichtigt z. B. stärker die Interessen der geschädigten Partei, da es offener strukturiert ist und ein weiteres Spektrum an Möglichkeiten vorsieht – bleibt das Problem, daß rechtliche Verfahren sehr zeitaufwendig sind. Insbesondere Fälle von sexueller Gewalt erfordern jedoch eine schnelle Reaktion. Zu diesem Zweck

sieht das niederländische Zivilrecht die Möglichkeit zusammenfassender Verfahren vor – der entsprechende Ausdruck hierfür, „kort geding“, bedeutet wörtlich „kurzer Prozeß“ (Art. 289–297). In diesen Verfahren kann der Präsident der Zivilkammer sofort wirksame Entscheidungen treffen, um unerträgliche Situationen zu beenden. Mit Bezug auf das Schadensersatzrecht haben feministische Anwältinnen die Möglichkeiten dieser Regelung in Fällen sexueller Gewalt sehr stark ausgebaut. Es hat sich inzwischen in diesem Bereich eine fallorientierte Rechtssprechung ausgebildet (Hes, 1986).

Literatur:

- ANDRIESEN, Margo (1982), „We moeten de realiteit van vrouwenlevens leren begrijpen“: interview met Dorie Klein. („We must learn to understand the reality of women's lives“: . . .) In: Tijdschrift voor Criminologie, vol. 24, p. 131–144
- BEIJERSE, Jolande uit (1986), Criminal Justice against Oppressors; liberation or mystification? Thesis Common Study Programme on Criminal Justice and Critical Criminology, Rotterdam: Erasmus Universiteit
- BIANCHI, Herman (1988), Alternativen zur Strafjustiz. München/Mainz: Kaiser/Grünwald
- BRANTS, Chrisje & Erna KOK (1986), Penal sanctions as a feminist strategy; a contradiction in terms? Pornography and criminal law in the Netherlands. In: International Journal of the Sociology of Law, vol. 14, p. 269–286
- CAIN, Maureen (1986), Realism, Feminism, Methodology and Law. In: International Journal of the Sociology of Law, vol. 14, p. 255–267
- CHRISTIE, Nils (1986), Images of man in penal law. In: Contemporary Crises, vol. 10, no. 1, p. 95–106
- COHEN, Stanley (1988), „Sociale contrôle“ in de kritische criminologie; aantekeningen over het „hamertje-tik-concept“. („Social control in critical criminology; notes on the concept as a hammer“) In: René van Swaaningen et al. (eds.), à Tort et à travers; liber amicorum Herman Bianchi, Amsterdam: Free University Press, p. 167–177
- DAHL, Tove Stang (1986), Women's Law: methods, problems, values: In: Contemporary Crises, vol. 10, p. 361–371
- DAHL, Tove Stang (1986b), Talking Women as a Starting Point: Building women's law. In: International Journal of the Sociology of Law, vol. 14, p. 239–247
- DAVELAAR – van TONGEREN, Vreda (1980), Verkrachting; strafrechter wat moet je ermee? (Rape; criminal judge, what can you do with it?) In: V. H. Davelaar – van Tongeren et al. (eds.), Strafrecht in perspectief, Arnhem: Gouda Quint, p. 99–133
- DAVIDSON, Howard (1986), Community Control without State Control; issues surrounding a feminist and prison abolitionist approach to violence against women. In: Herman Bianchi & René van Swaaningen (eds.), Abolitionism; towards a non-repressive approach to crime, Amsterdam: Free University Press, p. 133–147
- DOOMEN, Jeanne (1979), Verkrachting, vrouwenbeweging en justitie. (Rape, women's movement and the law) In: Justitiële Verkenningen, no. 8, p. 20–30
- DURIEUX, Hugo (1989), Metaphors on order and deviance from the work of Julia Kristeva. Paper 16th Annual conference European Group for the study of Deviance and Social Control, Jotunheimen, Norway, 1–4 September 1988
- DÜRKOP, Marlis (1986), Feminismus und Labeling-Approach: Ansätze gegen die Diskriminierung von Menschen. In: Kriminologisches Journal, vol. 18, p. 273–290

- FINSTAD, Liv (1988), Sexual offenders out of prison: principles for a realistic utopia. Paper 16th Annual conference European Group for the Study of Deviance and Social Control, Jotunheimen, Norway, 1-4 September
- GREGORY, Jeanne (1986), Sex, class and crime: towards a non-sexist criminology. In: Roger Matthews & Jock Young (eds.), *Confronting Crime*, London: Sage, p. 53-72
- HAAK, Nel van den (1986), Voor en achter de spiegel van rationaliteit. (In front of and behind the mirror of rationality) In: *Krisis; tijdschrift voor filosofie*, vol. 6, no.2, p. 3-23
- HAAN, Willem de (1988), The Necessity of Punishment in a Just Social Order: a Critical Appraisal. In: *International Journal of the Sociology of Law*, vol. 16, p. 433-455
- HARRIS, M. Kay (1987), Moving into the New Millenium: Toward a Feminist Vision of Justice. In: *The Prison Journal*, vol. 67, p. 27-38
- HEIDENSOHN, Frances (1986), Models of Justice: Portia or Persephone? Some thoughts on equality, fairness and gender in the field of Criminal Justice. In: *International Journal of the Sociology of Law*, vol. 14, p. 287-289
- HES, Joyce (1986), The patchwork of reality; exploring non-criminal means of intervention. In: Herman Bianchi & René van Swaaningen (eds.), *Abolitionism; towards a non-repressive approach to crime*, Amsterdam: Free University Press, p. 219-228
- HES, Joyce (1987), *Procederen moet je leren. (Learning to litigate)* Paper 5 th conference Nederlandse Vereniging voor Criminologie, Amsterdam 9-10 April
- HES, Joyce (1988), Suppressed minorities and their need for protection and moral disapproval. Forthcoming in: Bill Rolston & Mike Tomlinson (eds.), *Justice and Ideology; workingpapers in European criminology No. 9*, Belfast: EGSDSC
- HES, Joyce, (1988b), De weg van de meeste weerstand; grenzen stellen en verleggen via het civiele recht. (The path of the strongest resistance; setting and shifting limits by civil law) In: *Justitiële Verkenningen* Vol. 14, nr. 3, p. 48-80
- HOLTMAAT, Riki (1988), Naar een ander recht. (Towards another form of justice) Part one: De macht van juridische begrippen; ontwikkeling van een feministische rechtstheorie. (The power of judicial terms, development of a feminist legal theory) Part two: Feministische theorie en feministische rechtstheorie; aanzetten tot een methode. (Feminist theory and feminist legal theory, impulses for a methodology) In: *Nemesis*, vol. 4, p. 3-13 & p. 60-67
- ISARIN, Jet (1985), Justitie, bondgenoot of tegenstander? (Criminal Justice, ally or opponent?) In: *Nemesis*, vol. 1, p. 275-279
- ISARIN, Jet (1985b), Misdaad als straf, straf als misdaad; abolitionisme en seksueel geweld. (Crime as punishment, punishment as crime; abolitionism and sexual violence) In: *Nemesis*, vol. 1, p. 349-357
- JONGSTE, Willemien de (1988), *Feminism, Abolitionism and Power; on feminism with regard to sexual violence and the abolitionism of Louk Hulsman. Thesis Common Study Programme on Criminal Justice and Critical Criminology*, Rotterdam: Erasmus Universiteit
- KELLOUGH, Gail (1987), Strategies within a socio-political context. Paper 3rd International Conference On Penal Abolition, Montréal, 15-19 June
- KNAP, Job (1986), Criminal Law does not lead to Justice. In: Herman Bianchi & René van Swaaningen (eds.) *Abolitionism; towards a non-repressive approach to crime*, Amsterdam: Free University Press, p. 211-219
- KOOL, Renée & Jolande uit BEIJERSE (1988), The traitorous temptation of criminal justice: deceptive appearances, Paper 16th Annual conference European

Group for the Study of Deviance and Social Control, Jotunheimen, Norway 1-4 September

LACOMBE, Dany (1988), *Ideology and Public Policy; the case against pornography*. Toronto: Garamond Press

LACOMBE, Dany (1988b), *Feminism, pornography and the state; the making of a repressive policy*. Paper 16th Annual conference European Group for the Study of Deviance and Social Control, Jotunheimen, Norway, 1-4 September

LEONARD, Eileen B. (1982), *Women, Crime and Society; a critique of theoretical criminology*. London: Longman

LEUW, Ed & Annelies van VLIET (1987), *De vrouw als slachtoffer*. (Women as victims) In: *Tijdschrift voor Criminologie*, vol. 29, special issue „Vrouw en Criminaliteit“ (Women and Crime), p. 77-90

NORTHEY, Wayne (1986), *A new paradigm of justice*. In: Herman Bianchi & René van Swaaningen (eds.), *Abolitionism; towards a non-repressive approach to crime*, Amsterdam: Free University Press, p. 238-246

PEPINSKY, Harold E. (1987), *Feminist Justice's Contribution to Criminology*. Paper conference American Society Criminology, Montréal, November

PESSERS, Dorien (1985), *Fysica en Feminisme*. (Physics and Feminism) In: *Recht en kritiek*, vol. 10, special issue „De dubbelzinnigheid van het recht“ (The ambiguity of the law), p. 46-49

PESSERS, Dorien (1988), *Double bind; gelijkheid, verschil en de dilemma's van het recht*. (. . .; equality, difference and the dilemmas of the law) In: *Nemesis*, vol. 4, p. 14-18

PITCH, Tamar (1985), *Critical Criminology, the Construction of Social Problems and the Question of Rape*. In: *International Journal of the Sociology of Law*, vol. 13, p. 35-46

SCHEERER, Sebastian (1986), *Atypische Moralunternehmer*. In: *Kriminologisches Journal*, 1. Beiheft, p. 133-155

SMART, Carol (1976), *Women, Crime and Criminology; a feminist critique*. London: RKP

SMART, Carol (1986), *Feminism and Law; some problems of analysis and strategy*. In: *International Journal of the Sociology of Law*, vol. 14, p. 109-123

SMAUS, Gerlinda (1984), *Einstellungen von Frauen zum Strafrecht: „Positives Rechtsbewußtsein“?* In: *Zeitschrift für Rechtssoziologie*, vol. 5, p. 296-311

SOETENHORST-de SAVORNIN LOHMAN, Jacqueline (1985), *Méér dan een belangenstrijd; zeden en straffen ter discussie*. (More than a struggle for interests; morals and penalties in question) In *Nemesis*, vol. 1, p. 357-363

SWAANINGEN, René van (1986), *What is abolitionism? An introduction*. In: Herman Bianchi & René van Swaaningen (eds.), *Abolitionism; towards a non-repressive approach to crime*. Amsterdam: Free University Press, p. 9-25

SWAANINGEN, René van (1987), *The Image of Power; abolitionism, emancipation, authoritarian idolatry and the ability of unbelief*. In: Bill Rolston & Mike Tomlinson (eds.), *Civil Rights, Public Opinion and the State; workingpapers in European criminology*, No. 8, Belfast: EGSDSC, p. 97-114

SWAANINGEN, René van (1988), *Strategies of Reform; some historical examples*. Forthcoming in: Bill Rolston & Mike Tomlinson (eds.), *Justice and Ideology; workingpapers in European criminology*, No. 9, Belfast: EGSDSC

SWAANINGEN, René van (1988b), *Linker Realismus; kritische Kriminologie der achtziger Jahre oder neo-klassizistische Realpolitik?*. In: *Kriminologisches Journal*, vol. 20, p. 278-293

- SWAANINGEN, René van (1988c), Vrouwen en kritische criminologie. (Women and critical criminology) In: *Nemesis* vol. 4, p. 120–122
- TAIPALE, Raila (1986), Knowledge and Emotions in State's Control. Paper 14th annual conference European Group for the Study of Deviance and Social Control, Madrid, 10–14 September
- VERRIJN STUART, Heikelien (1984–1988), Kronieken Strafrecht (Chronicles Criminal Law. In: *Nemesis*, vol. 1. p. 51
- VERRIJN STUART, Heikelien (1985), Wat heeft het strafrecht de vrouwenbeweging dan wel te bieden? (What is it, that criminal law has women to offer?) In: *KRI*, vol. 15, nos. 4/5, p. 18–19
- VERRIJN STUART, Heikelien (1985b), Vrouwenstrijd zonder justitie; Clara Wichmann herdacht (Women's struggle without the law; CW commemorated) In: *KRI*, vol. 15, no. 10, p. 22–24
- VERRIJN STUART, Heikelien (1988), Vrouwen en Strafrecht; het onverzadigbare slachtoffer en de onverzadigbare justitie. (Women and criminal law; the unsatiable victim and the unsatiable judiciary) In: René van Swaaningen et al. (eds.), *é Tort et à travers; liber amicorum Herman Bianchi*. Amsterdam: Free University Press, p. 215–223
- VRIES, Joke de (1979), Vrouwen in de criminologische theorievorming in Nederland. (Women in Dutch criminological theory) In: *Tijdschrift voor Criminologie*, vol. 19, p. 211–221
- WARD, Tony (1986), Symbols and Noble Lies; abolitionism, „just deserts“ and crimes of the powerful. In: Herman Bianchi & René van Swaaningen (eds.), *Abolitionism; towards a non-repressive approach to crime*. Amsterdam: Free University Press, p. 73–83
- WEEDON, Chris (1987), *Feminist Practice and Poststructuralist Theory*. Oxford: Basil Blackwell
- WICHMANN, Clara (Meijer) (1919), *Misdaad, Straf en Maatschappij*. (Crime, Punishment and Society) Utrecht: Bijleveld 1931
- WIT, Bernadette de (1985), Het slachtoffer is koning. (The victim is king) In: *Nemesis*, vol. 2, p. 64–66

Summary

Whilst positivist criminology has produced masculinist myths about female offenders and victims, feminism radicalised the gender question, but adopted at the same time the classical penal victim-offender dichotomy and merely confined itself to criticising pathologising ideas, than really taking women as a startingpoint sui generis. While applying a true feminist critique of criminology, penal discourse turns out to be the opposite of feminism. This leads to the conclusion, that criminal law cannot be left unproblematised as a neutral helper, as it is sometimes perceived in feminist practice, but is an unsuitable, and in practice also showed to be an unreliable, ally in the women's struggle.

März 1989

Corn. Krusemanstraat 20
NL 1075 NM Amsterdam

Übersetzung aus dem Englischen von Reinhard Kreissl